

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13/4 R 529/06 B

L 7 RJ 216/04 (Sächsisches LSG)
S 9 RJ 343/02 (SG Chemnitz)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. September 2007 durch die
Richter Dr. F i c h t e - Vorsitzender - , Dr. T e r d e n g e und die Richterin
Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts
vom 16. Oktober 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt
L. , Z. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 16.10.2006 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und zu deren Durchführung die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt L. , Z. , beantragt. Er macht grundsätzliche Bedeutung und Divergenz geltend.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt L. ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (*§ 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 114 der Zivilprozessordnung*). Denn die Nichtzulassungsbeschwerde erfüllt noch nicht einmal die insoweit geltenden formellen Voraussetzungen.
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 21.12.2006 genügt den Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargelegt worden ist (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 5 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 6 Um seiner Darlegungspflicht (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,
"ob ein Gericht die ärztlichen Einschätzungen hinsichtlich der aus medizinischer Sicht



notwendigen Pausengestaltung während der Arbeitszeit insoweit ignorieren kann, als dass diese Pausen an den Beginn und an das Ende einer sechsstündigen Tätigkeit zu legen sind, vor deren Hintergrund die Prüfung des Restleistungsvermögens erfolgen würde."

- 8 Selbst wenn man darin die Formulierung einer konkreten Rechtsfrage sähe und nicht nur eine auf den Einzelfall des Klägers bezogene Frage, so wird die Beschwerdebegründung auch nicht ansatzweise den weiteren Darlegungserfordernissen gerecht. Insbesondere wird von vornherein nicht der Versuch unternommen, die Klärungsbedürftigkeit auf der Grundlage des anwendbaren Rechts zu erläutern und darzulegen, aus welchen Gründen sich die Beantwortung der gestellten Frage nicht bereits hieraus oder aber aus bereits vorliegender höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt. Der Kläger selbst weist - im Rahmen der Divergenzrüge - auf die "höchstrichterlich gefassten Grundsätze" hin.
- 9 Soweit der Kläger ein Abweichen des LSG von höchstrichterlicher Rechtsprechung rügt, genügt die Beschwerdebegründung den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG an die Bezeichnungspflicht ebenfalls nicht. Eine Divergenz ist nur dann bezeichnet, wenn die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, genau benannt und deutlich gemacht wird, worin die Abweichung zu sehen sein soll. Dazu muss der Beschwerdeführer darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist dazulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*). Diesen Kriterien hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 10 Es kann dahin stehen, ob der Kläger mit den Ausführungen, das Berufungsgericht habe einerseits Arbeitsfähigkeit bescheinigt, andererseits klargestellt, dass seine Vermittlungschancen für einen leidensgerechten Arbeitsplatz unter Einbeziehung von Lebensalter, Wohnortsituation und fachlichen Anforderungen nicht entsprechender Ausbildung im Konkreten nicht bestünden und dies dem Arbeitsmarktrisiko zuzuordnen sei, Rechtssätze des LSG bezeichnet hat. Jedenfalls hat er es unterlassen, diesen Rechtssätze des BSG gegenüberzustellen. Soweit er die - vermeintliche - Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall - zB aufgrund der Nichtbeachtung von höchstrichterlicher Rechtsprechung - geltend machen möchte, rechtfertigt dies die Zulassung der Revision wegen Divergenz nicht (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44; SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f, beide mwN*).



- 11 Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)